



Kurzinformation

Einschränkung von Wahlplakaten an bestimmten Orten

In der Ausarbeitung der Wissenschaftlichen Dienste „Verbot der Aufstellung von Wahlplakaten und Zulässigkeit von Gebühren für das Aufstellen von Wahlplakaten im Wahlkampf“ (WD3 - 3000 - 325/09) wird auf den Seiten 5 ff. erläutert, unter welchen Voraussetzungen die für das Aufstellen von Wahlplakaten notwendige **Sondernutzungserlaubnis** verweigert werden kann. In der Regel besteht ein Anspruch einer Partei auf die Erlaubnis in Zeiten des Wahlkampfes. Dieser kann nach der Rechtsprechung des **Bundesverwaltungsgerichts** (BVerwGE 47, 280, 284) im Einzelfall durch die Kommune **eingeschränkt** werden, um etwa einen besonders schützenswerten **historischen Stadtkern** von einer Sichtwerbung für Wahlzwecke gänzlich freizuhalten. Die notwendigen Abwägungskriterien dafür werden in der Ausarbeitung dargelegt.

Seit der Erstellung der Ausarbeitung 2009 sind keine wesentlichen Erkenntnisse hinzugekommen. Neuere Rechtsprechung und Literatur verweist in der Regel nur knapp aber weit überwiegend bestätigend auf die genannte Entscheidung des BVerwG. Die Autoren Ipsen¹ und Augsberg² erklären pauschal, dass eine Beeinträchtigung des Straßenbildes für die Dauer des Wahlkampfes hinzunehmen sei. Auf die Rechtsprechung bezüglich des Erscheinungsbildes besonderer Orte wird trotz der Entscheidung des BVerwG nicht eingegangen.

In der wesentlichen Rechtsprechung und rechtswissenschaftlichen Literatur wurde bezüglich potentieller Orte für eine Einschränkung der Wahlplakatswerbung nicht weiter differenziert oder Näheres ausgeführt. Unter Beachtung der in der Ausarbeitung genannten Kriterien kommt auch der öffentliche Straßenraum vor **Synagogen** als Ort für eingeschränkte Wahlplakatswerbung in Betracht.

* * *

1 Ipsen, in: ders. (Hrsg.), Parteiengesetz, Kommentar, 2. Aufl., 2018, § 5, Rn. 29, ohne weitere Nachweise.

2 Augsberg, in: Kersten/Rixen (Hrsg.), in: Parteiengesetz (PartG) und europäisches Parteienrecht, Kommentar, 2009, § 5 PartG, Rn. 87, zitiert zwar mehrere Quellen, die jedoch sämtlich seine Auffassung nicht stützen.